

eine anzustrebende Zielvorstellung dar, aber es sollte (in der katholischen Kirche) auch die Möglichkeit der Duldung und Akzeptanz anderer Ehetraditionen geben, die der Annahme und dem Praktizieren des christlichen Glaubens als nicht entgegenstehend angesehen werden müssen. Reinhardt fragt z. B., ob es klug und notwendig sei, in den afrikanischen Missionen von Anfang an auf einer kirchlichen Eheschließungsform zu insistieren. Er kann dabei darauf hinweisen, daß die Eheschließungsform erst durch das Tametsi-Dekret von 1563 und in einigen Ländern erst durch das Ne-Temere-Dekret von 1908 allgemein verbindlich vorgeschrieben wurde. M. Werneke (Das kirchliche Vermögensrecht – ein klassisches Beispiel für die partikularrechtliche Ausgestaltung universal-kirchlicher Normen, 165–179) zählt 14 Punkte auf, die (auf dem vorliegenden Gebiet) zum Universalrecht gehören; alles andere sollte das Partikularrecht regeln. Diese 14 Punkte seien hier aufgelistet: 1. Die Vermögensfähigkeit der Kirche und ihr Recht auf Vermögen. 2. Die Notwendigkeit für und das Recht der Kirche auf ein eigenständiges Vermögensrecht. 3. Die Definition dessen, was als kirchliches Vermögen zu gelten hat und dessen Zweckbindung. 4. Die Vielheit kirchlicher Vermögensträger (Institutentheorie). 5. Einheitliche Vermögensmassen für die grundlegenden verfassungsrechtlichen kirchlichen Gemeinschaftsformen. 6. Die allgemeinen Zuständigkeiten für die Vermögensverwaltung. 7. Der treuhänderische Charakter aller kirchlichen Vermögensverwaltung. 8. Die allgemeinen Prinzipien und Grundsätze der Vermögensverwaltung. 9. Die klassischen Schutzelemente der kirchlichen Vermögensverwaltung wie Aufsichtsfunktionen, Rechenschaftspflichtigkeit, Alienationsbeschränkungen und die Unterscheidung von Akten ordentlicher und außerordentlicher Verwaltung mit den entsprechenden Rechtsfolgen. 10. Staatlich-zivilrechtliche Absicherung des Vermögensrechts durch entsprechende Verweisungen. 11. Die Grundlagen des Abgabewesens und seiner Formen. 12. Die Unterhaltssicherung für alle Dienstträger. 13. Die Festschreibung von Beteiligungsgremien für die Vermögensverwaltung und die Mitwirkung sachverständiger Laien. 14. Der gegenseitige Austausch der Güter in horizontaler und vertikaler Richtung. „Damit sind für den Bereich des Vermögensrechts die [...] notwendigen Regelungsinhalte grob umrissen, deren eine gesamtkirchliche Gesetzgebung zur Wahrung der Communio-Struktur im Dienst an der Einheit bedarf. Alles weitere obliegt dem kirchlichen Lebensvollzug vor Ort“ (177). – Ein Verzeichnis der Mitarbeiter (229f.), ein Verfasserregister (231–234) und ein Quellenregister (235–239) schließen dieses sehr schöne Buch ab. Ich habe es mit größtem Interesse gelesen. R. SEBOTT S. J.

MÜLLER, LUDGER, *Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht*. Zur Abgrenzung von Recht und Moral in der deutschsprachigen Kirchenrechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts (Münchener Theologische Studien; III: Kanonistische Abteilung 52). St. Ottilien: EOS Verlag 1999. XXV/342 S., graph. Darst.

Gute neuere katholische Bücher über die Grundlegung des Kirchenrechts kann man an den Fingern einer Hand abzählen; die vorliegende Arbeit von L. Müller (= M.) gehört zu diesen ganz wenigen guten Büchern im Bereich der (katholischen) Fundamental-kanonistik. Genauerhin geht es in der vorliegenden Untersuchung um den Rechtsbegriff, insbesondere um die begriffliche Abgrenzung von Recht und Moral, wie sie in der neueren deutschsprachigen Kirchenrechtswissenschaft vorgenommen wurde. – Die Arbeit hat vier Kap. Im ersten (Philosophische und historische Vorgaben, 17–46) wird vor allem Kant erwähnt. Dieser hat den Rechtsbegriff durch vier Merkmale bestimmt: 1. Recht gehört zum Bereich der Sitten. 2. Rechtsgesetze können nur rein äußere Handlungen betreffen. 3. Diese Gesetze können auch rein äußerlich erfüllt werden; das innere Motiv bzw. die innere Haltung spielt dabei keine Rolle. 4. Die Erfüllung rechtlicher Gesetze kann daher auch durch einen äußeren Zwang herbeigeführt werden. Nach Kant und nach der Französischen Revolution stand die Kirchenrechtswissenschaft in der Mitte des 19. Jhdts. in einer Phase des Neuanfangs nicht nur in organisatorischer, sondern auch in inhaltlicher Hinsicht. Durch die Aufklärung war der unmittelbare Zusammenhang mit der scholastischen Philosophie unterbrochen worden, und auch die bewußte Wiederaufnahme scholastischer Tradition konnte nicht davon absehen, daß durch die aufklärerische Philosophie manches, was bislang als selbstverständlich angesehen

hen werden konnte, nunmehr als begründungsbedürftig erschien. – Im zweiten Kap. des vorliegenden Buches (Katholische Kanonisten, 47–197) behandelt M. die katholischen Kirchenrechtslehrer in der Mitte des 19. Jhdts. (47–68), in der Zeit zwischen dem „Syllabus“ und dem CIC/1917 (69–123), jene, die nach dem Erscheinen des CIC/1917 geschrieben haben (124–188) und schließlich Joseph Klein (189–195). Dieses zweite Kap. ist (vom Stoff her gesehen) das Zentrum des vorliegenden Buches. Die Konsequenzen aus diesem Kap. werden dann allerdings erst im vierten (und letzten) Kap. gezogen. Die Entwicklung der katholischen Kirchenrechtswissenschaft im Zeitraum von der Mitte des 19. bis zur Mitte des 20. Jhdts. ist zunächst vor allem dadurch gekennzeichnet, daß es wieder zu einer wirklich wissenschaftlichen Befassung mit dem kanonischen Recht kam. Es war das Verdienst von Wissenschaftlern wie Ferdinand Walter und George Phillips, bei der Bestimmung der Methode wissenschaftlicher Befassung mit dem Kirchenrecht jede Einseitigkeit umgangen und durch die Lehre von der ebenso historischen wie praktischen und philosophischen Methode auch Platz geschaffen zu haben für eine Befassung mit der Frage nach dem Zusammenhang von Recht, Kirche und Kirchenrecht. – Im dritten Kap. des Buches (Evangelische Kirchenrechtswissenschaft, 199–286) behandelt M. die evangelische Kirchenrechtslehre bis zum Beginn des 20. Jhdts. (199–241), Rudolph Sohm (242–265) und die evangelische Kirchenrechtslehre nach dem Ende des Wilhelminischen Kaiserreichs (266–286). Für die evangelische Kirchenrechtslehre des 19. Jhdts. ist eine auffällige Geringschätzung der innerkirchlichen Funktion rechtlicher Ordnung charakteristisch. Dem Recht kann danach ausschließlich eine untergeordnete Funktion hinsichtlich der äußeren Organisation der Kirche zukommen. Mit dieser Auffassung stimmt in gewisser Weise auch überein, daß nach manchen evangelischen Kirchenrechtlern dieser Zeit das Recht überhaupt, und damit auch das Kirchenrecht, ausschließlich als staatliches Recht verstanden werden kann. Mit dem Ende des Wilhelminischen Kaiserreichs stellte sich die Frage nach dem Ort rechtlicher Ordnung in der evangelischen Kirche wieder neu; erst recht in der bedrängenden Situation des Nationalsozialismus. Dies führte zu einem Umschwung in der Kirchenrechtswissenschaft der evangelischen Kirche. Dieser Umschwung (Dombois, Heckel, Wolf) wird dann von M. nicht mehr behandelt, weil seine Untersuchung nur bis zur Mitte des 20. Jhdts. geht (vgl. 8, 13). – Im vierten Kap. des Buches (Der Ertrag der kirchenrechtlichen Diskussion des 19. und 20. Jahrhunderts, 287–336) zieht M. Konsequenzen aus seiner Arbeit. Ich möchte diese Ergebnisse in sechs Punkten zusammenfassen: 1. Die in einer Gemeinschaft herrschende Ordnung regelt die Beziehungen des Menschen zu seinen Mitmenschen sowohl als einzelne als auch in ihrer Gesamtheit. Das meint schon das folgende alte, klassische Axiom: *ius est ad alios* (Recht ist Beziehungsverhältnis zu anderen, ist Ordnung interpersonalen Beziehungen). 2. Die zwischenmenschlichen Beziehungen finden rechtliche Regelung jedoch nur hinsichtlich solcher Handlungen, die eine äußerlich feststellbare Wirkung haben. Andererseits müssen nicht alle Handlungen dieser Art rechtlich normiert werden, sondern nur solche, die für den Bestand der menschlichen Gemeinschaft, für die Erreichung des Ziels der Gemeinschaft oder für die Freiheit des Einzelnen von Bedeutung sind. 3. Nur die äußere Erfüllung der Rechtsnorm, nicht aber auch die entsprechende Gesinnung kann rechtlich gefordert werden. Was jemand denkt, ist nicht von Belang; entscheidend ist nur, daß die Norm erfüllt wird. 4. Die Rechtsordnung als ganze ist charakterisiert durch Judizialität. Es muß also in einem geordneten Verfahren festgestellt werden können, welches Verhalten rechtmäßig ist. 5. Die Rechtsordnung steht unter dem Anspruch der Gerechtigkeit. 6. Hinsichtlich der kirchlichen Rechtsordnung ist daran festzuhalten, daß es trotz aller Verbindung zwischen moralischer und rechtlicher Ordnung in der Kirche auch einen klaren Unterschied zwischen Normen dieser beiden Ordnungen gibt. Eine Verwischung dieses Unterschieds könnte verheerende Folgen für das Leben in der kirchlichen *Communio* haben. – Ein Personenregister (337–342) schließt dieses sehr gute Buch ab. Ich habe es mit großem Interesse gelesen. – Zum Schluß möchte ich noch eine Bemerkung machen zu dem Begriff „Fundamentalkanonistik“, den ich in die kanonistische Diskussion eingeführt habe und den M. zustimmend zur Kenntnis nimmt (45). Der Begriff Fundamentalkanonistik umfaßt sowohl die Grundlegung des Kirchenrechts als auch die Theologie des Kirchenrechts (also die Reflexion auf die Eigenart des Kirchenrechts). „Die Kanoni-

stik kann sich nicht damit begnügen, das Kirchenrecht theologisch zu begründen, um es dann wie jedes beliebige Recht zu behandeln. Die theologische Begründung muß vielmehr so erfolgen, daß sie in eine Theologie des Kirchenrechts mündet. Nur so kann die Eigenart des Kirchenrechts erfaßt werden“ (W. Aymans, in: *3LThK*, Bd. 6 [1997] Sp. 43). Die Grundlegung des Kirchenrechts (insofern sie sich von der Theologie des Kirchenrechts unterscheidet) sollte vornehmlich dreifach durchgeführt werden: von einer anthropologisch-institutionellen, von einer biblischen und von einer kirchlich-sakramentalen Seite her. Für die anthropologisch-institutionelle Grundlegung sind die Einsichten fruchtbar zu machen, die uns das *Ius Publicum Ecclesiasticum* überliefert hat, vor allem der Grundsatz: „Ubi societas, ibi ius“. Daß es auch eine biblische und eine sakramentale Grundlegung des Kirchenrechts geben muß, hat uns K. Mörsdorf erneut eingeschärft, indem er Wort und Sakrament als Bauelemente der Kirchenverfassung herausarbeitet. Innerhalb der anthropologisch-institutionellen Grundlegung des Kirchenrechts hat nun der Begriff der Gerechtigkeit, der für die Freiheitsordnung (und eine solche ist das Kirchenrecht) von fundamentaler Bedeutung ist (weil der Begriff der Gerechtigkeit überhaupt erst ein Kriterium für die Einteilung des insgesamt zur Verfügung stehenden Freiheitsraumes liefert; wengleich die Gerechtigkeit nicht das einzige Kriterium sein kann), seinen Platz. An dieser Stelle (also bei der Reflexion auf den Begriff der Gerechtigkeit) muß dann auch die Unterscheidung von Moral und Recht thematisiert werden; und diese Unterscheidung hat M. im vorliegenden Buch (vor allem nach seiner geschichtlichen Seite hin) ganz mustergültig herausgearbeitet. R. SEBOTT S. J.

HALLERMANN, HERIBERT, *Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche*. Paderborn: Schöningh 1999. 592 S.

Schon mit seiner Dissertation „Präsenz der Kirche an der Hochschule. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Verfassung und zum pastoralen Auftrag der katholischen Hochschulgemeinden in Geschichte und Gegenwart“, die mit dem erstmals verliehenen „Premio di Laurea Mons. Eugenio Corecco“ ausgezeichnet wurde, hat sich H. Hallermann (= H.) einen Namen gemacht. Daß H. eine wirkliche Bereicherung für die Kanonistik bedeutet, beweist auch wieder die vorliegende Arbeit, die im SS 98 vom Fachbereich Katholische Theologie der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz als Habilitationsschrift angenommen wurde. – Das Buch hat vier Kap. Im ersten (Die vereinsrechtlichen Bestimmungen des Codex von 1917, 29–143) erläutert H. die entsprechenden *canones* des CIC/1917. Die verschiedenen Formen von Vereinigungen innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung, die ihre rechtliche Existenz auf das kirchliche und nicht auf das staatliche Recht gründen, werden im can. 700 CIC/1917 erschöpfend aufgezählt. Can. 700 lautet: „Triplex distinguitur in Ecclesia associationum species: tertii Ordines saeculares, confraternitates, pie uniones“. Die sogenannten „Dritten Orden“ zeichnen sich dadurch aus, daß diese Gemeinschaften bzw. deren Mitglieder im säkularen Bereich unter der Leitung eines Ordens und gemäß der diesem Orden eigenen Spiritualität leben und auf diese Weise nach christlicher Vervollkommnung streben. Sie sind jedoch Vereinigungen und keine Orden. Als *pia unio* bezeichnet der Gesetzgeber eine Vereinigung von Gläubigen, die zum Zweck der Ausübung irgendeines Werkes der Frömmigkeit oder der Nächstenliebe errichtet ist. Wesentlich sind für eine *pia unio* die folgenden Elemente: Sie ist eine Vereinigung von Gläubigen, also eine Personengesamtheit, sie übt irgendein Werk der Frömmigkeit oder Nächstenliebe aus und sie bedarf der Errichtung. Mit der Bezeichnung *confraternitas* benennt der Gesetzgeber solche *sodalitias*, also körperschaftlich organisierte *piae uniones*, die zu dem Zweck errichtet sind, den öffentlichen Gottesdienst zu fördern. Eine *confraternitas* hat also von Gesetzes wegen eine körperschaftliche Verfassung. Ebenso ist ihr von Rechts wegen die Förderung des öffentlichen Gottesdienstes aufgegeben. – Das zweite Kap. des vorliegenden Buches (Die Entwicklung des kirchlichen Vereinsrechts nach dem Erscheinen des Codex von 1917, 145–182) geht im wesentlichen auf die sogenannten „katholischen Vereine“ und die „Katholische Aktion“ ein. Seit der Mitte des 19. Jhdts. waren namentlich in Deutschland Vereinigungen von Katholiken entstanden (sogenannte „katholische Vereine“), deren Ziel es war, im öffentlichen Leben katholische Interessen (wie etwa die katholische